

**Resolution 1420 (2002)
vom 30. Juni 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 1357 (2001) vom 21. Juni 2001 und 1418 (2002) vom 21. Juni 2002,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Resolution 1357 (2001) bis zum 3. Juli 2002 in Kraft bleiben;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4564. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4566. Sitzung am 3. Juli 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina".

**Resolution 1421 (2002)
vom 3. Juli 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 1357 (2001) vom 21. Juni 2001, 1418 (2002) vom 21. Juni 2002 und 1420 (2002) vom 30. Juni 2002,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen seiner Resolution 1357 (2001) bis zum 15. Juli 2002 in Kraft bleiben;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4566. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4568. Sitzung am 10. Juli 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, Fidschis, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, Kanadas, Kroatiens, Liechtensteins, Malaysias, der Mongolei, Neuseelands, Samoas, Sierra Leones, Südafrikas, Thailands, der Ukraine und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: